

## Bescheid

### I. Spruch

Der Antrag der **RRT – Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH** (FN 38965 b beim LG Innsbruck), Mielestraße 2, 6063 Rum, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Erik R. Kroker, Schmerlingstraße 2, 6020 Innsbruck, vom 02.11.2004, die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) möge feststellen, dass nach Übertragung aller Anteile an der RRT – Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH an die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (FN 43710 f beim LG Innsbruck) durch die verbleibenden Gesellschafter den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 Privatradiogesetz entsprochen werde, wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004, zurückgewiesen.

### II. Begründung

#### Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Am 03.11.2004 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eine Anzeige der RRT – Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH ein, in der sie gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G anzeigte, dass sämtliche Gesellschafter der RRT – Regionalradio Tirol GmbH (mit Ausnahme der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH) beabsichtigen, ihre Geschäftsanteile an der RRT – Regionalradio Tirol GmbH an die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH zu übertragen.

Diese Anzeige werde aus advokatorischer Vorsicht gelegt, der Antrag auf Feststellung nach § 22 Abs. 5 PrR-G sei nach Ansicht der Antragstellerin zurückzuweisen.

Die RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tirol“ bis zum 31.03.2008 gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, 611.170/5-RRB/97. (Zur Dauer der Zulassung vgl. § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999.)

Am 01.01.1999 wurden die Anteile an der RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH von folgenden Gesellschaftern gehalten.

17 %: BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN 51485p)

17 %: Raiffeisen-Landesbank Tirol, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 42104v)

Dieser Geschäftsanteil ist später (Eintragung vom 13.11.2002) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (FN 223624i) übergegangen.

10 %: Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720z)

10 %: Medien 2001 Holding Aktiengesellschaft (FN 44627d)

Dieser Geschäftsanteil ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zunächst (Eintragung vom 09.02.2000) auf die MEDIEN 2000 Holding Aktiengesellschaft (FN 148158f) und später (Eintragung vom 10.04.2004) auf die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. (FN 180880a) übergegangen.

10 %: „Salzburger Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG (FN 28805k)

Dieser Geschäftsanteil ist zunächst im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Eintragung vom 20.06.2001) auf die „Salzburger Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG (FN 177186v) übergegangen und wurde in weiterer Folge (Eintragung vom 02.08.2001) auf die TT-Verlag- und Managementgesellschaft mbH (FN 129319a) übertragen.

10 %: Eugen Ruß Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH (FN 59302i)

Dieser Geschäftsanteil wurde in weiterer Folge (Eintragung vom 11.09.2001) auf die TT-Verlag- und Managementgesellschaft mbH (FN 129319a) übertragen.

26 %: Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (FN 43710f)

Dieser Geschäftsanteil wurde in weiterer Folge (Eintragung vom 13.11.2002) auf die TT-Verlag- und Managementgesellschaft mbH (FN 129319a) übertragen.

Am 24.09.2004 bestanden somit folgende Eigentumsverhältnisse an der RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH:

17 %: BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H.

17 %: Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

10 %: Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH

10 %: Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.

46 %: TT-Verlag- und Managementgesellschaft mbH

Bis zu diesem Zeitpunkt wurden im Vergleich zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung zusammengerechnet 46% der Geschäftsanteile an Dritte (nämlich die TT-Verlag- und Managementgesellschaft mbH) übertragen.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 24.09.2004 wurde die TT-Verlag- und Managementgesellschaft mbH als übertragende Gesellschaft mit der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH verschmolzen (Eintragung vom 15.10.2004). Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist damit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (erneut) Gesellschafter der RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH (mit einem Geschäftsanteil von nunmehr 46 %).

Nach der verfahrensgegenständlichen Anzeige beabsichtigen nunmehr die übrigen Gesellschafter (BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H., Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH und Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.) sämtliche von ihnen gehaltene Geschäftsanteile (sohin insgesamt 54 %) an die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH zu übertragen, die damit Alleingesellschafterin der RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH werden soll.

Bisher wurden betreffend die RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH keine bescheidmäßigen Feststellungen nach § 8 Abs. 6 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 2/1999, § 7 Abs. 6 Privatradiogesetz idF BGBl. I Nr. 20/2001 oder § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz idF BGBl. I Nr. 97/2004 getroffen.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag vom 03.11.2004, dem Zulassungsbescheid der Regionalradio und Kabelrundfunkbehörde, sowie dem offenen Firmenbuch.

### **In rechtlicher Hinsicht war zu erwägen**

Nach § 22 Abs. 5 PrR-G hat ein Hörfunkveranstalter die Übertragung an Dritte von mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

§ 22 Abs. 5 PrR-G entspricht inhaltlich unverändert der Bestimmung des § 7 Abs. 6 PrR-G vor der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004. Eine entsprechende Bestimmung enthielt zuvor weiters § 8 Abs. 6 Regionalradiogesetz, diese Bestimmung wurde durch BGBl. I Nr. 2/1999 mit Wirkung vom 01.01.1999 eingeführt. Es sind daher (mangels Rückwirkung der Bestimmung des § 8 Abs. 6 Regionalradiogesetz) für die in § 22 Abs. 5 PrR-G vorgeschriebene Zusammenrechnung mehrerer Übertragungen alle Übertragungen zurück bis zum In-Kraft-Treten der ersten derartigen Bestimmung am 01.01.1999 zu berücksichtigen, falls – wie im vorliegenden Fall – die Zulassung vor diesem Tag erteilt wurde (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze 270, zu § 7 Abs. 6 PrR-G Stammfassung).

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen zwischen bestehenden Gesellschaftern nicht umfasst sind. In Verbindung mit der angeordneten Zusammenrechnung bis zur letzten bescheidmäßigen Feststellung oder der Zulassungserteilung (bzw. dem 01.01.1999) ergibt dies, dass der Gesellschafterstand zum relevanten Zeitpunkt mit jenem nach der geplanten Veränderung zu vergleichen ist und eine Anzeigepflicht und Feststellung dann in Betracht kommt, wenn mehr als 50% der Anteile von neuen Gesellschaftern gehalten werden (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze 268 f, zu § 7 Abs. 6 PrR-G Stammfassung).

Im vorliegenden Fall sollen nach den geplanten Übertragungen sämtliche Geschäftsanteile von der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH gehalten werden. Diese war bereits am 01.01.1999 Gesellschafterin der RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH, sodass § 22 Abs. 5 PrR-G in diesem Fall nicht zur Anwendung kommt.

Dabei schadet auch nicht, dass die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH dazwischen als Gesellschafterin ausgeschieden war, da insgesamt seit 01.01.1999 lediglich 46 % der Geschäftsanteile an Personen, die nicht am 01.01.1999 Gesellschafter waren (nämlich die TT-Verlag- und Managementgesellschaft mbH), übertragen wurden.

Der auf die Feststellung nach § 22 Abs. 5 PrR-G gerichtete Antrag war somit als unzulässig zurückzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine materielle Prüfung im Hinblick darauf, ob nach Durchführung der in Aussicht genommenen Anteilübertragung die Voraussetzungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und der §§ 7 bis 9 PrR-G noch erfüllt sind, im Rahmen dieser Entscheidung nicht erfolgt ist.

Weiters entbindet vorliegender Bescheid nicht von der Verpflichtung des § 22 Abs. 4 PrR-G, Änderungen in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 17. November 2004

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter